

Hilfeleistung ablehnt, verzögert oder unzureichend gewährt (Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., § 89 c Rn. 8).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Beklagte beruft sich, wenn auch nicht anfänglich, auf eine Rechtsansicht, welche so auch von Teilen der Rechtsprechung (VG Oldenburg, Urt. v. 28.02.2014) sowie der Literatur (Streichsbier in: juris-PK SGB VIII, 1. Aufl., § 89 c Rn. 7) vertreten wird. Wenn er aber diese – vertretbare – Rechtsposition vorträgt und verteidigen möchte, ist es in der Folge auch konsequent, nicht nur den Aufwendungsersatz, sondern auch die Fallübernahme abzulehnen, wie er dies hier tut. Denn mit der Übernahme des Falles hätte er sich zumindest teilweise in Widerspruch zu seiner eigenen Argumentation gesetzt. Diese beinhaltet nämlich auch, dass er als Jugendhilfeträger sachlich nicht zuständig ist, was der Kläger hätte erkennen, in jedem Fall aber prüfen und klären müssen. (...)

Praxishinweis:

Die Entscheidung befasst sich mit einem in der Praxis wohl häufigen Sachverhalt – dem Streit um die Kostenerstattung zwischen Trägern der Jugendhilfe vor dem Hintergrund eines Streits um die Leistungszuständigkeit zwischen Trägern der Jugendhil-

fe und Trägern der Sozialhilfe (Stichwort: Mehrfachbehinderung). Letzterer wird zwar durch die sogenannte Zuständigkeitsklärung (wohl ein Euphemismus) nach § 14 SGB IX erst einmal dadurch gelöst, dass der zweitangegangene Träger – im Interesse einer schnellen Leistungsgewährung – zur Leistung verpflichtet wird und ein Streit zwischen dem Träger nur über die nachträgliche Kostenerstattung ausgetragen werden kann. Welchen Einfluss nun ein (zusätzlicher) jugendhilfeinterner Zuständigkeitswechsel und ein dadurch ausgelöster Erstattungsanspruch auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegenüber einem Träger der Sozialhilfe hat, damit befasst sich das Verwaltungsgericht in dieser Entscheidung. In einer sehr sorgfältigen Exegese des geltenden Rechts und der einschlägigen Rechtsprechung kommt es – insoweit seinen OVG folgend – zu dem Ergebnis, dass mit der durch den Ortswechsel der Eltern wandernden Zuständigkeit (§§ 86c, 89 c) auch die Pflicht zur Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Träger der Sozialhilfe dorthin übergeht. Einer analogen Anwendung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Zuständigkeitswechsel im Fall des § 86 Abs. 6 SGB VIII erteilt das Gericht

für die Anwendung im Fall des § 89 c SGB VIII eine Absage. Anders als in der Fallkonstellation des § 86 Abs. 6 SGB VIII könne sich der erstattungspflichtige Träger nicht auf den Erstattungswahrungsgrundsatz berufen. Zum einen könne er mit Aussicht auf Erfolg den vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträger in Anspruch nehmen, zum anderen unterschieden sich die Fallgestaltungen, in denen es um einen Erstattungsanspruch aus § 89a SGB VIII geht, von denen, in denen ein Anspruch aus § 89 c Abs. 1 Satz 1 geltend gemacht wird. Weil in diesem Fall die Erstattungspflicht nicht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers, sondern auf einer „kausalen Weigerung“ des erstattungspflichtigen Trägers basiere, erscheine es nicht gerechtfertigt, dass sich der erstattungspflichtige Träger auf den Erstattungswahrungsgrundsatz berufen könne.

Neben den rechtlichen Problemen, die sich aus einer Konkurrenz verschiedener Erstattungsansprüche ergeben, macht der Sachverhalt wieder einmal deutlich, dass die seit Jahren diskutierte Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung endlich in die Tat umgesetzt werden sollte.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Das kostenlose Informationsgespräch nach § 135 FamFG

Seit 2009 besteht im Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Möglichkeit, bei bestimmten Sachverhalten durch den Richter ein kostenloses Informationsgespräch über Mediation bzw. alternative Streitbeilegung anzuordnen (§ 135 FamFG). Seit dem Mediationsgesetz ist dieser Ansatz noch einmal mit dem § 36a FamFG (Vorschlag einer Mediation) und dem § 156 FamFG (Hinwirken auf Einvernehmen) verstärkt worden.

Die BAFM hatte im Vorgriff auf die Umsetzung dieser Reform eine Handreichung für Familienrichter, Parteianwälte, strittige Eltern und für Mediatorinnen erstellt, um für eine gelingende Einführung der Informationsgespräche zur Mediation zu werben. Wir hoffen, dass in den vom Gericht „geschickten“ Fällen die Motivationsklärung durch erfahrene Mediatoren von besonderer Wichtigkeit ist und dass wir als Familienmediatoren

in den überwiegend hoch strittigen Fällen, die auf diesem Wege zu uns kommen, besondere Kompetenz vorweisen können. Nun erscheint es uns an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen und die Handreichungen auf den neuesten Stand zu bringen. Die folgenden Ausführungen stellen den ersten Schritt zur Erarbeitung von aktuelleren Handreichungen für die Richter, Anwälte, Eltern und Mediatoren dar, die sich in diesem Feld bewegen.

Die Rolle der Mediatoren: Gesprächsangebote flächendeckend vorhanden

Wir erinnern uns: Bereits 2005 hat die BAFM ihren Mitgliedern am 20. November auf der Mitgliederversammlung empfohlen, kostenlose Information über Mediation anzubieten.

„Kostenlos“ – das soll heißen, dass die zu Beratenden, also die potenziellen Kunden der Mediation, unsere Medianden, nichts für die

Information zu zahlen brauchen. Eine Finanzierung der Auskunftgebenden hat das Gesetz nicht vorgesehen. Zuerst gab es noch eine Aufregung unter der Mediatorenzunft, ob man diesen unbezahlten Job überhaupt annehmen solle. Inzwischen ist es aber weitgehend zu einer Selbstverständlichkeit geworden, dass Mediatoren diesen Dienst ohne Bezahlung erbringen. Und die Praxis zeigt, dass das Mediationsverfahren nur jemand erklären kann, der die entsprechende Ausbildung und Praxis hat. Zu dem Sinneswandel hat neben dem idealistischen Motiv, dass der Bekanntheitsgrad von Mediation in der breiten Öffentlichkeit noch verbessert werden muss, auch das eigennützige Interesse geführt, sich als Mediator durch diese Informationsgespräche eine effektive Form der Akquise von Mediationsfällen zu erschließen.

Klickt man sich durchs Netz, scheinen flächendeckend die Familiengerichte in Deutschland mit entsprechenden Angeboten und Adressen

versorgt. Nicht nur freie und in Regionalgruppen organisierte Mediatoren, sondern auch die organisierten Rechtsanwaltskammern und eine Vielzahl von Kanzleien bieten diese Dienstleistung an. Den Gerichten ist es freigestellt, ob sie auf diese Angebote verweisen oder eigene Listen führen. Eigene Erfahrungen und – nicht repräsentative – Umfragen unter freien Mediatoren ergaben, dass zwischen 40 und 70 % der vom Gericht veranlassten Infogespräche auch zu in Anspruch genommenen Mediationen führen.

■ Sonderrolle der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Angesichts der hohen Zahl von Verfahrenskostenhilfe-Empfängern bei Kindschaftsstreitigkeiten hätte es nahegelegen, dass die Erziehungs- und Familienberatungsstellen den Hauptanteil der Infogespräche und anschließend der Mediationen übernehmen. Da durch das Mediationsgesetz „Mediation“ nicht als neue Leistung explizit in das SGB VIII eingeführt worden ist, wird von dieser Seite vorrangig weiter „Beratung“ in den bisher üblichen Formen angeboten. Damit entwickeln sich Mediation und das kostenlose Informationsgespräch zu Leistungen, die mehrheitlich freiberuflich und außerhalb der Beratungsstellen erbracht werden (bke-Informationen 2/13, S. 20). Ob diese Entwicklung anhält, hängt von politischen Entscheidungen, wie z.B. der Einführung einer Mediationskostenhilfe, ab.

■ Gerichtliche Praxis

Greger kommentiert die Rechtslage so: „Die Anordnung liegt im freien Ermessen des Richters ... Er kann vorschreiben, dass die Beteiligten das Informationsgespräch gemeinsam oder einzeln absolvieren, dies aber auch ihnen überlassen. Auch die Auswahl der informierenden Person oder Stelle liegt in seinem Ermessen, das er freilich sachgerecht und willkürfrei auszuüben hat. Er kann auch mehrere Stellen zur Wahl stellen, muss diese aber ebenfalls konkret benennen. Dass er zunächst die Bereitschaft der Benannten klärt, ein solches Gespräch zeitnah und kostenfrei, d.h. auch unter Verzicht auf etwaige Aufwendersatzansprüche zu führen, sollte sich von selbst verstehen. Die Erfüllung der Auflage ist durch eine Bescheinigung der informierenden Stelle nach zu weisen. Kommt ein Beteiligter unentschuldig der Anordnung nicht nach, kann das Gericht dies bei der Kostenverteilung im Rahmen der Billigkeit zu seinen Lasten berücksichtigen. Bleiben beide Beteiligte dem Informationsgespräch fern, läuft diese Sanktionsmöglichkeit aber leer, ebenso de facto bei bewilligter Verfahrenskostenhilfe.“ (Greger, in: Trenczek u.a., 2013, S. 481)

Hier ist ein Mechanismus zur Förderung der Mediation konstruiert worden, der bei seiner Durchführung im Alltag auf erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten stößt. Der Richter, der ein Informationsgespräch (nach § 135 oder auch nach § 156 FamFG) anordnen will, muss gut organisiert sein:

- Er muss gut über die Möglichkeiten von Mediation informiert sein, um auf die Idee der Mediation zu kommen.
- Er muss das Verfahren Richtung Mediation lenken wollen, also überzeugt sein, dass Mediation im vorliegenden Fall die bessere Lösung verspricht. Wenn die Richter das Verfahren aus der Hand geben, ziehen sie es oft vor, nur in die Beratung zu verweisen und es dann der Fachkompetenz der Beratungsstellen zu überlassen, ob Mediation die adäquate Hilfe ist.
- Er braucht Personen, die das Informationsgespräch führen,
 - zeitnah und kostenfrei.
- Er braucht eine nachprüfbare Bescheinigung durch die informierende Stelle/Person.
- Er braucht evtl. für jedes Elternteil getrennt den Nachweis.
- Er hat kein wirkungsvolles Sanktionsmittel bei Nichtbefolgung.
- Bei bewilligter Verfahrenskostenhilfe – was über Dreiviertel aller Fälle betrifft – besteht überhaupt keine Sanktionsmöglichkeit.

Trotz dieser hohen bürokratischen Hürden gibt es die angeordneten Informationsgespräche zur Mediation durch deutsche Familienrichter. Zum Teil wurden Formblätter für die Rückmeldung über erfolgte Informationsgespräche entwickelt. Allerdings wird darüber nicht Statistik geführt – wie überhaupt in Sachen Mediation die Datenerfassung an Familiengerichten noch nicht entwickelt ist (Die einzige Ausnahme bilden die Güterichter.). So fällt es schwer, generalisierende Aussagen dazu zu treffen. Bei einer Umfrage unter den BAFM-Mitgliedern am Fachtag im November 2015 in Hamburg gab es nur wenige, die von einem Boom an angeordneten Informationsgesprächen berichten konnten. An den befragten Amtsgerichten wurde meist nur von vereinzelt dieser Anordnungen berichtet.

Ich selbst habe in Erfurt, wo seit Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Familiengericht und den ansässigen Mediatoren besteht (siehe AG KiTS und das Projekt „Mediation für alle – ein emp-Projekt“ der Erfurter Mediationspraxis) die Erfahrung gemacht, dass das angeordnete Informationsgespräch nur selten eingesetzt wird, auch wenn zeitnahe und kostenfreie Gespräche garantiert sind und Rückmeldeformulare existieren. Es scheinen eher die Ausnahmefälle zu sein, bei

denen die Familienrichter/-innen den Eindruck haben, dass nur die fehlende Information über das Mediationsverfahren und der Anordnungsdruck den Ausschlag geben, um aus (hoch-)strittigen Paaren konsensfähige Erziehungspartner zu machen. Im Mittelfeld eskalierter Elternkonflikte reicht die richterliche Autorität, damit die Anregung zur Mediation von den Eltern als echte Alternative zum klassischen Gerichtsverfahren in Betracht gezogen wird. So kommt es häufig vor, dass Eltern nach dem ersten Termin vor Gericht beim Mediator erscheinen. Auf die Frage, ob es sich beim Informationsgespräch um eine Anordnung oder eine Empfehlung des Richters handelt, können sie meist keine klare Auskunft geben. Trotzdem schließt sich an das Informationsgespräch oft die erste Mediationsitzung an.

■ Die Rolle der Parteianwälte

Es stellte sich bei den geschilderten Fällen im Verlauf heraus, dass die Anwälte beim Anhörungstermin dem Vorschlag einer Mediation nicht widersprochen haben. Faktisch wurde eine Regelung nach § 36a FamFG praktiziert. Ihren Mandanten gegenüber wurde andererseits nicht immer eindeutig klargemacht, dass nun das gerichtliche Verfahren ausgesetzt ist und streitverschärfende Schriftsätze an die Gegenseite zu unterlassen sind.

Das Vertrauen der Mandanten in ihren Parteianwalt ist sehr groß. Sie können juristisch beraten, Mut zusprechen, die Abschlussvereinbarung im Sinne ihres Mandanten überprüfen und so sehr zum Gelingen einer Mediation beitragen. In vielen meiner Familienmedationen sind die Medianten mit der Mediationsvereinbarung zu ihren Anwälten gegangen, diese haben die Ergebnisse als Vergleich eingereicht und das Verfahren erfolgreich beendet. Den Anwälten war es recht, die emotionsgeladenen Auseinandersetzungen der Mediation zu überlassen. Der Zeitaufwand, ihre Parteien in der Mediation zu begleiten, wäre auch enorm. Das Jammern mancher Mediatoren über die Blockadehaltung von Parteianwälten gegenüber der Mediation ist nicht mehr zeitgemäß. Dass Parteianwälte aufgrund ihrer Erfahrungen mehr Distanz zum Mediationsverfahren haben, als den mediationsbegeisterten Mediatoren lieb ist, sollte nicht zu deren Klassifikation in „Mediationsgegner“ und „Mediationsbefürworter“ führen, wie Kriegel-Schmidt jüngst in einer wissenschaftlichen Auswertung von MIKK-Fällen nachgewiesen hat (Kriegel-Schmidt, 2014). Die interprofessionelle Zusammenarbeit im Familienkonflikt ist seit jeher ein Markenzeichen der BAFM. Die zeitgemäße Form dafür zu finden, stellt die eigentliche Aufgabe dar.

■ Aufruf

Wir bitten unsere Mitglieder, die Mediatorinnen in den Regionalgruppen, aber auch andere Leser (Richter, Anwälte und Medianten), ihre Erfahrungen – nach Möglichkeit Beispiele von „Best Practice“ – mit den kostenlosen Informationsgesprächen nach § 135 FamFG bis zum 31. März 2016 an die BAFM-Geschäftsstelle in 10777 Berlin, Spichernstraße 11 zu senden.

Hans-Dieter Will (Sprecher BAFM)

Literatur:

bke (Bundeskonferenz der Erziehungsberatungsstellen): Die Bedeutung des Mediationsgesetzes für die Erziehungs- und Familienberatung. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/13, S. 17–20

Greger, R.; in: Trenczek u.a. (Hrsg.), Mediation und Konfliktmanagement, Nomos, Baden-Baden 2013, S. 481

KITS (Erfurter Arbeitskreis bei Trennung und Scheidung); „Erfurter Praxis“ unter: www.thueringen.de/th4/olg/gerichte

Kriegel-Schmidt, K.; Warum unterstützen Rechtsanwälte Mediation (nicht)?; www.mediationaktuell.de/news vom 23.12.2015

Will, H.-D.; Mediation für alle – ein emp-Projekt“, in ZKJ 9/10-2014, S. 408

Termine

■ 7.3.2016
Menden (Sauerland)

Kindesrecht vs. Elternrecht: Rechtsprechung u. Reformbedarf im Pflegekindschaftsrecht

Infos/Anmeldung

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
Lupinenweg 33, 37603 Holzminden
Tel. 05531/5155
kontakt@stiftung-pflegekind.de
www.stiftung-pflegekind.de

■ 19.3.2016
Tauberbischofsheim

Wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Konzepte für eine kontinuierlich sichernde Hilfeplanung für Pflegekinder

Infos/Anmeldung

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
Lupinenweg 33, 37603 Holzminden
Tel. 05531/5155
kontakt@stiftung-pflegekind.de
www.stiftung-pflegekind.de

■ 12.3.2016
Frankfurt am Main

**„Der Anwalt/die Anwältin des Kindes“
Weiterbildung zum Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche nach §§ 158 und 167 FamFG**

Infos/Anmeldung

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6706-272
E-Mail: busch@pb-paritaet.de
www.pb-paritaet.de

■ 2. – 4.5.2016
Eisenach

„Haltung vor Methode“ Wertschätzung und Achtsamkeitsansätze in der pädagogischen Arbeit

Infos/Anmeldung

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
Tel: 0511/390881-0
info@erev.de
www.erev.de

Vorschau

■ Annegret Lorenz

Kinderrechte und Kinderautonomie – Teil 2

■ Heinz Peter Moritz

Rechte des Kindes

■ Christian Grube

Autonomie schon vor Erreichen der Volljährigkeit?

Mediationsausbildung Familien-/Wirtschaftsmediation

März – Oktober 2016 - 5 Seminare mit 30 Stunden, je € 750 in einem Tagungshaus in der Nähe von Kitzbühel.
Beginn 15. - 19. März 2016.

Die abgeschlossene Ausbildung (+Supervision+ Teilnahme an Peergruppen+ Abschluss) berechtigt die Teilnehmer zur qualifizierten Titelführung der Verbände BM, BAFM, in der Schweiz des SAV, in Österreich als eingetragene Mediatoren und schon nach 3 Seminaren zur Titelführung als Anwalt gem. § 7a BORA

Für ausgebildete Mediatoren:

- Ausbildung in Cooperativer Praxis (collaborative practice)
- Master-Seminare
- Supervision

Dozenten:

RAin Dr. Gisela Mähler, RA Dr. Hans-Georg Mähler, sowie renommierte Gastreferenten
Fragen? Rufen Sie uns an 089 178 20 69 www.eidos-projekt-mediation.de